

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 373.**

— Fischereifahrzeuge —

Vom 25. September 1952

/ Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) wird die nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen.

§ 1

Fischereifahrzeuge

- (1) Im Sinne dieser Arbeitsschutzbestimmung (ASB) sind:
- a) Fischdampfer: Dampfer und Motorschiffe, die Fischerei mit dem Grundsleppnetz betreiben, auch wenn sie außerdem mit Treibnetz ausgerüstet sind, sowie Walfangboote und Robben-schläger. Auf Walfang-Mutterschiffe findet, soweit im folgenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die Arbeitsschutzbestimmung 372 für Dampf- und Motorschiffe (Kauffahrteischiffe) Anwendung.
 - b) Logger: Heringslogger und sonstige Fahrzeuge, die vorwiegend mit dem Treibnetz fischen.
 - e) Hochseekutter: Fischereifahrzeuge von mehr als 200 cbm Brutto-Raumgehalt sowie Fischereifahrzeuge bis zu 200 cbm Raumgehalt, soweit sie in der Hochseefischerei beschäftigt sind.
 - d) Küstenkutter: gedeckte Fischereifahrzeuge, in der Küstenfischerei.
 - «) Fischerboote: offene oder nur teilweise gedeckte Fischereifahrzeuge in der Küstenfischerei.
- (2) Für Küstenkutter und Fischerboote gelten die besonderen Vorschriften der §§ 119 bis 126.

§ 2

Fischereigrenzen

Im Sinne dieser Arbeitsschutzbestimmung ist:

- a) Küstenfischerei: Die Fischerei, die in Sicht der Küste ausgeübt wird, einschl. der Fischerei auf den Watten, Haffn, Bodden und Förden und der Fischerei in den Flußmündungen.
- fc) Kleine Hochseefischerei: Die Fischerei, die in der Ostsee, in der Nordsee bis zu 61° nördl. Breite, im Englischen Kanal, im Bristol-Kanal, im St.-Georgs-Kanal und in der Irischen See betrieben wird, soweit sie nicht zur Küstenfischerei gehört.
- c) Große Hochseefischerei: Die Fischerei in allen Meeren, soweit sie über die Fischereigrenzen zu Buchstaben a und b hinausgeht.

§ 3

Kennzeichen

Jedes Schiff muß

- a) seinen Namen oder sein Kennzeichen auf jeder Seite des Bugs,
- b) seinen Namen oder sein Kennzeichen und den Namen des Heimathafens am Heck und
- c) eine Tiefgangskala auf jeder Seite des Vor- und Ruderstevens im Dezimetern führen.

§ 4

Pflichten der Schiffsführer bzw. Schiffseigner

(1) Die Schiffsführer bzw. Schiffseigner haben auf Grund der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu gewährleisten.

(2) Die Arbeitsschutzbestimmungen enthalten Mindestforderungen, Sie können jederzeit durch Anordnung des Arbeitsschutzinspektors ergänzt werden, wenn es die örtlichen oder betrieblichen Verhältnisse erfordern.

(3) Der Schiffsführer bzw. Schiffseigner muß sich über die für seinen Betrieb in Frage kommenden Arbeitsschutzbestimmungen Kenntnis verschaffen und dafür sorgen, daß die verantwortlichen Aufsichtspersonen ihr Wissen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes ständig vertiefen und vervollkommen.

(4) Der Schiffsführer bzw. Schiffseigner hat die Aufgabe, den Arbeitsschutz weiterzuentwickeln, insbesondere hat er Neuerungen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

(5) Es ist Aufgabe der Schiffsleitungen, die Arbeitsplätze mit fachlich geeigneten Kräften zu besetzen und für eine fachliche Aus- und Weiterbildung zu sorgen. Gefährliche Arbeiten dürfen nur geeigneten Personen, denen die damit verbundenen Gefahren bekannt sind und die die körperliche Eignung haben, übertragen werden. Personen, die an Ohnmachtsanfällen, Fallsucht, Krämpfen, Schwindel, Schwerhörigkeit, Kurzsichtigkeit, Bruchschäden oder anderen Schwächen oder Gebrechen derart leiden, daß sie dadurch bei gewissen Arbeiten einer außergewöhnlichen Gefahr ausgesetzt sind oder Mitarbeiter gefährden können, dürfen mit solchen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

(6) Der Schiffsführer bzw. Schiffseigner hat zum Zwecke der Unfallverhütung oder der Unfallstatistik geforderte Auskünfte über Vorkommnisse, Einrichtungen und Verhältnisse seines Betriebes der Arbeitsschutzinspektion in der von ihr gesetzten Frist zu erteilen. Die Unfallanzeigen nach § 42 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft sind von dem Schiffsführer bzw. Schiffseigner in einfacher, bei Berufskrankheiten in dreifacher Ausfertigung der zuständigen Arbeitsschutzinspektion einzureichen.

§ 5

Seetüchtigkeit, Fahrerlaubnischein

(1) Jedes Schiff muß bei Antritt der Reise in seetüchtigem Zustande, gut eingerichtet und ausgerüstet sowie gehörig bemannt und verproviantiert sein. Der Proviant muß nach Menge und Art den besonderen Verhältnissen der Fahrt entsprechen.